

# AMTSBLATT



FÜR DEN LANDKREIS UND DIE STADT EICHSTÄTT

Gemeinsam herausgegeben vom Landkreis und der Stadt Eichstätt  
85071 Eichstätt

Druck: Hausdruck Landratsamt

Freitag, 11. November

Nr. 45

2005

## Inhalt:

- 172 Wasserrecht – Plangenehmigung  
Antrag des Marktes Wellheim zur Verrohrung des Mittelgrabens Fl. Nr. 678 Gemarkung Wellheim für das Grundstück Fl. Nr. 29/2 Gemarkung Wellheim - Entscheidung über die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 3a UVPG
- 173 Kraftloserklärung von Sparbüchern (Sparkasse Eichstätt)

## Bekanntmachungen des Landratsamtes

- 172 **Wasserrecht – Plangenehmigung**  
**Antrag des Marktes Wellheim zur Verrohrung des Mittelgrabens Fl. Nr. 678 Gemarkung Wellheim für das Grundstück Fl. Nr. 29/2 Gemarkung Wellheim - Entscheidung über die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 3a UVPG**

Der Markt Wellheim stellt Antrag auf wasserrechtliche Plangenehmigung zur Verrohrung des Mittelgrabens – Gewässer III. Ordnung -, Fl.Nr. 678, Gemarkung Wellheim.

Es ist geplant, den Mittelgraben an dieser Stelle zu verrohren, um eine Überfahrtsmöglichkeit für das im Westen angrenzende Grundstück Fl.Nr. 29/2 zu schaffen.

Im Rahmen dieses Verfahrens war nach den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung –UVPG - vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757) zu prüfen, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 3a UVPG i.V.m. Art. 83 Abs. 3 BayWG).

Das Vorhaben wurde einer allgemeinen Vorprüfung nach § 3b; 3c Abs. 1 i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.16; Anlage 2 Ziff. 1 – 3 UVPG und Art. 83 Abs. 3 Satz 1 BayWG – Anl. II - unterzogen. Die Prüfung ergab, dass durch die geplanten Maßnahmen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG zu bewerten wären. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich. Diese Feststellung des Landratsamtes Eichstätt als zuständige Behörde wird nach § 3a Satz 2 UVPG i.V.m. Art. 83 Abs. 3 Satz 2 BayWG öffentlich bekannt gegeben.

Informationen hierzu sind im Landratsamt Eichstätt, Residenzplatz 2, 85072 Eichstätt, Sachgebiet 53, Zimmer Nr. 004/R2, während der Dienstzeiten möglich.

Eichstätt, 09. 11. 2005  
gez. J a n s s e n, Oberregierungsrat

## Bekanntmachungen anderer Behörden

### Sparkasse Eichstätt

- 173 **Kraftloserklärung von Sparbüchern**

Gemäß Art. 39 AGBGB wurde nachstehendes Sparbuch Nr. 10235778 durch Beschluss des Vorstandes für kraftlos erklärt.

Eichstätt, 01.11.2005

**Der Vorstand der Sparkasse Eichstätt**  
B ö t s c h      H o l l w e c k